



**Durchführungsbestimmungen des
DFB-Vereinspokals auf Kreisebene 2027**

Bitburger-Kreis Pokal der Männer und Kreis Pokal der Frauen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Veranstalter, Wettbewerb, Zuständige Spielleitung	3
§ 2 - Rechtsgrundlagen	3
§ 3 - Teilnahme, Austragungsmodus, Spielplan	4
§ 4 - Organisation und Ablauf der Spiele	5
(1) Spielberechtigung & Nachweis	5
(2) Spielbericht	5
(3) Technische Zone	6
(4) Spielkleidung	6
(5) Ritual „Handshake“	6
(6) Eintrittsgelder	6
(7) Kosten für Sicherheitsmaßnahmen	7
§ 5 - Nicht ausgetragene und nicht beendete Spiele	7
§ 6 - Werbung für den Wettbewerb, Werbung auf Spielkleidung	8
§ 7 - Anfertigung von Bild und Bewegtbildmaterial, Berichterstattung	8
§ 8 - Finalsspiele	8
(1) Allgemeines	8
(2) Sieger	9
(3) Ort der Austragung	9
(4) Finalsspiele Eintrittsgeld & Abrechnung	9
(5) Preisgelder	10
§ 9 - Qualifikation zum DFB-Vereinspokal auf Landesverbandsebene	10
Anlage 1: Spieltage gemäß dem amtlichen Rahmenterminplan	12

§ 1 - Veranstalter, Wettbewerb, Zuständige Spielleitung

Der Veranstalter des DFB-Vereinspokals auf Kreisebene ist der Fußballkreis Köln im Fußballverband Mittelrhein e.V. (FVM). Der DFB-Vereinspokal auf Kreisebene wird jeweils für Männer („Bitburger-Kreispokal der Männer“) und Frauen („Kreispokal der Frauen“) - beides nachfolgend auch *Wettbewerb* genannt - ausgetragen.

Der Kreisvorstand des Fußballkreises Köln hat für den

- a) Bitburger-Kreispokal der Männer:
Julian Feinen
Kontakt Daten: siehe Terminkalender

- b) Kreispokal der Frauen:
Martina Lambertz
Kontakt Daten: siehe Terminkalender

mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Spielleitenden Stelle als Verwaltungsstelle erster Instanz beauftragt. Als Vertreter für beide Wettbewerbe wurden in dieser Reihenfolge festgelegt Eugen Müller, Ziyaattin Sofularli (Kontakt Daten siehe Terminkalender), vgl. Veröffentlichung in Amtlichen Mitteilungen 30/2026.

Beide Spielleitenden Stellen erlassen gemäß §§ 57, 58 der Spielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes (SpO/WDFV) iVm § 50 SpO/WDFV nachfolgende Bestimmungen zur Durchführung der Spiele des DFB-Vereinspokals auf Kreisebene 2027.

§ 2 - Rechtsgrundlagen

(1) Die Spiele des Bitburger-Kreispokal der Männer und des Kreispokal der Frauen (nachfolgend gemeinsam als „Wettbewerb“ bezeichnet) wird nach den amtlichen Fußballregeln in der jeweils aktuellen vom Deutschen Fußball Bund herausgegebenen Fassung ausgetragen.

(2) Die Durchführung der Spiele und des Wettbewerbs richtet sich nach den für den Spielbetrieb auf Kreisebene geltenden Bestimmungen der Spielordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung, der Schiedsrichterordnung des Deutschen Fußballbundes (DFB) und des Westdeutschen Fußballverbandes (WDFV), sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsanordnungen des WDFV, des Fußballverbandes Mittelrhein (FVM) und nach diesen Durchführungsbestimmungen. Die Durchführungsbestimmungen gelten sowohl für den Bitburger-Kreispokal der Männer als auch für den Kreispokal der Frauen, soweit nicht einzelne Bestimmungen gesonderte Regelungen für einen der beiden Wettbewerbe treffen.

(3) Soweit weder die vorgenannten Regelwerke noch diese Durchführungsbestimmungen für Einzelfälle eine Regelung enthalten, entscheidet die Spielleitende Stelle den Einzelfall durch Verwaltungsentscheid nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 - Teilnahme, Austragungsmodus, Spielplan

(1) Teilnahmeberechtigt am Wettbewerb 2027 ist jeder Verein (Teilnehmer), der über den DFBnet Vereinsmeldebogen bis zum *DATUM MELDEFENSTER ENDE* erklärt, an dem Wettbewerb teilnehmen zu wollen und mit seiner ersten Mannschaft in der Saison 2026/27 am Meisterschaftsspielbetrieb bis einschließlich

- a) im Fall der Männer, der Landesliga,
- b) im Falle der Frauen, der Mittelrheinliga,

teilnimmt. Teilnahmeberechtigt ist der Teilnehmer ausschließlich mit seiner jeweils ersten Mannschaft, die zum Meisterschaftsbetrieb gemeldet wurde. Zieht der Verein seine 1. Mannschaft aus dem Meisterschaftsbetrieb zurück, erlischt gleichzeitig das Teilnahmerecht des Vereins am Pokalwettbewerb.

(1a) Hat sich der Verein für die Teilnahme gemeldet, ist er verpflichtet, die angesetzten Pokalspiele zu bestreiten.

(2) Der Wettbewerb wird in mehreren Runden an den im Spielplan festgesetzten Spielterminen ausgetragen. Ist die Platzanlage des jeweiligen Heimvereins mehreren Vereinen zur Benutzung zugewiesen und steht sie dem Heimverein bei Wochenspieltagen an diesem Wochentag nicht zur Verfügung, wird das Spiel

- a) im Bitburger-Kreispokal der Männer auf den darauffolgenden
- b) im Kreispokal der Frauen auf den vorhergehenden

Wochentag verlegt, soweit der Verein diesen Umstand unverzüglich nach Bekanntgabe des Spielplans anzeigt.

(3) Für die jeweils nächste Runde sind die Sieger jeder Spielpaarung qualifiziert. Vereine deren Spiel durch Verwaltungsentscheid oder sportgerichtliche Entscheidung zu ihren Gunsten gewertet wird stehen den Siegern der jeweiligen Runde gleich.

(4) Vereine, die nicht für eine Spielpaarung der ersten Runde durch Los bestimmt sind oder deren erste Mannschaft in der Saison 2026/27 in einer Spielklasse (Meisterschaft)

- a.) im Fall der Männer: Bezirks- und Landesliga,
- b.) im Fall der Frauen: Bezirks-, Landes- und Mittelrheinliga,

gelten als Sieger der ersten Pokalrunde.

(5) Die jeweiligen Spielgegner (Verlierer) sind aus dem Wettbewerb ausgeschieden.

(6) Hiervon abweichend sind die Verlierer der Halbfinalspiele des Bitburger-Kreispokals der Männer und des Kreispokals der Frauen für ein Spiel um den dritten Platz im Wettbewerb

qualifiziert.

(7) Treffen Mannschaften aufeinander, die im Meisterschaftsspielbetrieb in unterschiedlichen Spielklassen antreten, hat abweichend von der Regelung des § 58 Abs. 1 lit. a) SpO/WDFV stets die in der niedrigeren Spielklasse spielende Mannschaft Heimrecht. Soweit erforderlich, wird die gemäß Absatz 2 ermittelte Spielpaarung durch die Spielleitende Stelle von Amts wegen getauscht. Maßgeblich ist die Spielklasse der ersten Mannschaft des Vereins in der jeweiligen Mannschaftsart in der Saison 2026/2027.

(8) Nach der Pokalauslosung im jeweiligen Wettbewerb werden die ermittelten Spielpaarungen über die amtlichen Meldewege bekannt gegeben. Der Austragungsort wird, sobald er feststeht, amtlich veröffentlicht.

Die Spieltage ergeben sich aus den Anlagen zu diesen Bestimmungen, soweit in diesen Durchführungsbestimmungen nicht für bestimmte Spiele andere Regelungen vorgesehen sind. Die Anlagen sind Teil dieser Durchführungsbestimmungen.

§ 4 - Organisation und Ablauf der Spiele

(1) Spielberechtigung & Nachweis

a) Es wird höchstvorsorglich darauf hingewiesen, dass der Nachweis des Spielrechtes zwingend nach § 32 Abs. 1 SpO/WDFV zu erfolgen hat und die Spielleitende Stelle von der Möglichkeit eines alternativen Spielrechtsnachweises gem. § 32 Abs. 2 SpO/WDFV keinen Gebrauch macht. Davon unberührt bleibt die Regelung bei fehlendem elektronischen Spielbericht nach Absatz 2 Buchstabe c.

b) Höchstvorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein wiederholtes Ein- und Auswechseln eines Spielers/Spielerin im Sinne des § 45 Unterabsatz 2 SpO/WDFV nicht zulässig ist.

(2) Spielbericht

Gemäß § 34 Abs. 5 SpO/WDFV werden für den Spielbericht nachfolgende Ergänzungen angeordnet:

a) Der elektronische Spielbericht ist mindestens 30 Minuten vor dem Spielbeginn durch die Mannschaftsverantwortlichen freizugeben.

b) Kann aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse ein elektronischer Spielbericht vor Ort nicht gefertigt werden, ist

- ein Spielbericht auf dem hierfür vorgesehenen Papierformular zu erstellen (Download unter: www.fvm.de),
- die Gründe für die Nichtverwendung des elektronischen Spielberichtes auf dem Papierformular oder einer Anlage hierzu zu dokumentieren,
- der auf Papier verfasste Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel vom Heimverein zu digitalisieren und der Spielleitenden Stelle taggleich elektronisch zuzusenden,
- der papierhafte Spielbericht im Original der Spielleitenden Stelle unverzüglich

zuzustellen (Einschreibesendung gem. § 14 RuVO/WDFV).

c) In Fällen des Buchstaben b) haben sich alle Spieler, die in dem Papierformular eingetragen werden, durch einen Lichtbildausweis gegenüber dem Schiedsrichter zu identifizieren. In diesem Fall gilt der Nachweis der Spielberechtigung als erbracht, wenn die Spielleitende Stelle über die Spielberechtigungsliste und die elektronische Protokollierung verifizieren kann, dass der Spieler zum Zeitpunkt des Spiels auf der Spielberechtigungsliste stand, die Voraussetzungen der §§ 9, 32 SpO/WDFV erfüllt waren und den jeweiligen Verein an den Gründen (vgl. Buchstabe b), Spiegelstrich 2) für die Nichtverwendung des elektronischen Spielberichtes keine Schuld trifft. Die Pflicht zur Vorlage einer Ablichtung der Spielberechtigung gem. § 32 Abs. 3 Satz 1 SpO/WDFV entfällt.

d) Der Heimverein hat in Fällen des Buchstaben b) oder wenn der elektronische Spielbericht durch den Schiedsrichter nicht unmittelbar nach dem Spiel ausgefüllt wird, zusätzlich eine Meldung des Spielergebnisses in das DFBnet gem. § 29 Abs. 5 SpO/WDFV vorzunehmen.

e) Ist kein angesetzter Schiedsrichter zur Spielleitung vor Ort, ist der Name und Verein des Ersatzschiedsrichters, auf den sich die Vereine geeinigt haben, im Spielbericht zu vermerken.

(3) Technische Zone

Bei den Spielen ist durch den Heimverein für beide Mannschaften auf der gleichen Platzseite hinter der Seitenlinie eine „Technische Zone“ (Coachingzone) einzurichten. Hinsichtlich der Ausgestaltung der technischen Zone wird auf die Bestimmungen in den amtlichen Fußballregeln des DFB verwiesen.

In der Technischen Zone dürfen sich nur Personen aufhalten, die vor Spielbeginn im Spielbericht vermerkt sind.

(4) Spielkleidung

Die Teilnehmer der Spiele ab dem Halbfinale sind verpflichtet, einen Ausweichsatz der Spielkleidung zu den Spielen mitzuführen, die sich in allen Komponenten der Spielkleidung (Trikot, Hose, Strümpfe) von der für das Spiel vorgesehenen Spielkleidung deutlich unterscheidet. Die Pflicht umfasst sowohl die für Spieler als auch für Torhüter vorgesehene Spielkleidung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei den Endspielen die Spielleitende Stelle eine etwaig notwendige Entscheidung gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 SpO/WDFV vor Ort treffen wird.

(5) Ritual „Handshake“

Die Mannschaften laufen vor dem Spielbeginn gemeinsam mit dem Schiedsrichtergespann zur Spielfeldmitte. Die Mannschaften stellen sich in der Nähe des Mittelkreises auf. Die Mannschaften begrüßen sich und das Schiedsrichtergespann durch Handshake. Hierfür läuft die Gastmannschaft zuerst an dem Schiedsrichtergespann und der Heimmannschaft vorbei, anschließend läuft die Heimmannschaft an dem Schiedsrichtergespann vorbei. Daraufhin entfernen sich die Spieler vom Mittelkreis und das Schiedsrichtergespann führt mit den beiden Spielführern/Spielführerinnen die Seitenwahl durch.

(6) Eintrittsgelder

- a) Die Teilnehmer sind verpflichtet, von Zuschauern einen Eintrittspreis in Höhe von mindestens EUR 3,00 zu erheben. Der Gastverein hat das Recht, bei der Erhebung der Eintrittsgelder jederzeit zugegen zu sein.
- b) Die Mindesteintrittspreise sind auch von Vereinsmitgliedern zu erheben.
- c) Von Schwerbehinderten, Rentnern, Studenten und Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren kann ein ermäßigter Eintrittspreis erhoben werden. Mindestens ist die Hälfte der Summe des Buchstaben a) zu erheben.
- d) Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kann freier Eintritt zu allen Spielen gewährt werden.
- e) Schiedsrichter-, Arbeits- und Mitarbeiterausweise des Veranstalters und des FVM sind als Eintrittsberechtigung anzuerkennen.
- f) Inhabern von Arbeits- und Mitarbeiterausweisen des Veranstalters ist Zutritt zu allen Bereichen der Platzanlage zu gewähren.

(7) Kosten für Sicherheitsmaßnahmen

Soweit die zuständigen Sicherheitsbehörden eine Gefahrenbewertung vorgenommen und auf dieser Grundlage besondere Sicherheitsmaßnahmen angeordnet oder schriftlich empfohlen haben, sind auch die für diese Sicherheitsmaßnahmen anfallenden Kosten zu teilen. Dies gilt nicht, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nur wegen Sicherheitsbedenken durchgeführt werden müssen, die ihre Ursache in der Gastmannschaft oder ihrer Zuschauer haben. In diesem Fall trägt der Gastverein denjenigen Anteil der Kosten der Sicherheitsmaßnahmen, der die Summe von EUR 1000,- übersteigt.

§ 5 - Nicht ausgetragene und nicht beendete Spiele

- (1) Verlegungen der Pokalspiele sind nur auf einen früheren Termin und bei Zustimmung des Gegners möglich. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Spielleitende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Verzicht auf das Heimrecht gemäß § 3 Abs. 7 dieser Durchführungsbestimmungen ist bei Zustimmung des Gegners und der Spielleitenden Stelle zulässig.
- (2) Für Spielverlegungen, Ortswechsel und abweichende Anstoßzeiten ist ein elektronischer Verlegungsantrag zu stellen. Der Heimverein hat bei einer genehmigten Verlegung unverzüglich den Schiedsrichter telefonisch und den zuständigen Schiedsrichteransetzer in Textform zu informieren.
- (3) Kann ein Spiel nicht stattfinden, wird es zwei Tage nach dem ursprünglichen Termin nachgeholt. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Spielleitende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei einem Spielabbruch ist die Spielleitende Stelle berechtigt, das Spiel vor dem rechtskräftigen Abschluss des sportrechtlichen Verfahrens vorsorglich erneut austragen zu lassen.

§ 6 - Werbung für den Wettbewerb, Werbung auf Spielkleidung

(1) Der Teilnehmer ist berechtigt, den Wettbewerbstitel und -logo im Zusammenhang mit und in Bezug auf die Teilnahme der jeweiligen Pokalrunde zu verwenden. Ohne weitere ausdrückliche Genehmigung der Spielleitenden Stelle oder des FVM sind folgende Nutzungsarten zulässig: Drucksachen (Plakate, Flyer) auf Papier, Nutzung im Rahmen des vereinseigenen Internetauftritts oder der vereinseigenen Social-Media-Präsenz zur Vorstellung der Mannschaft, des Gegners oder zu Zwecken der Berichterstattung über die Teilnahme an dem Wettbewerb. Auf Anforderung der Spielleitenden Stelle oder des FVM ist ein Nachweisexemplar zur Verfügung zu stellen.

(2) Werbung auf Spielkleidung ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 28 Abs. 4 SpO/WDFV zulässig.

§ 7 - Anfertigung von Bild und Bewegtbildmaterial, Berichterstattung

(1) Der Teilnehmer stellt sicher, dass alle am Spiel beteiligten Personen Kenntnis davon haben und damit einverstanden sind, dass die Personen auf Fotografien und Bewegtbildern abgebildet sind, die der Veranstalter, von ihm hierzu beauftragten Dritten, der FVM zum Zwecke der Berichterstattung über den Wettbewerb herstellt und veröffentlicht. Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass nur solche Personen am Wettbewerb mitwirken und in Zusammenhang mit den Spielen tätig werden, die mit vorgenannter Regelung einverstanden sind. Sind Spieler oder sonstige Personen nicht einverstanden, können diese im Wettbewerb nicht eingesetzt bzw. tätig werden.

(2) Der Teilnehmer erkennt ausdrücklich das ausschließliche Recht des FVM und des Veranstalters an, über Fernseh- und Rundfunkübertragungen sowie Internetübertragungen inklusive sonstiger Telemediendienste von Spielen des Wettbewerbs zu entscheiden und Verträge hierüber zu schließen. Entsprechendes gilt für Anfertigung aller anderen Bild- und Tonträgeraufnahmen von den Spielen, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt oder durch gesetzliche Erlaubnistatbestände (z.B. § 5 RStV) gedeckt.

(3) Das Anfertigen entsprechender Medien zu vereinsinternen Zwecken ist gestattet. Dies betrifft auch die Anfertigung von Medien zur Nutzung bzw. Verwertung in vereinseigenen Medienkanälen und auf Plattformen der DFB GmbH & Co KG.

§ 8 - Finalsspiele

(1) Allgemeines

Für die Paarungen des

- Endspiels um den Bitburger Kreispokal
- Endspiels um den Frauen-Kreispokal

gelten vorgenannte Regelungen, soweit hiervon nachfolgend nicht abgewichen wird.

Zusätzlich werden nachfolgende besondere Regelungen, Bedingungen und Anforderungen erlassen, die der Teilnehmer mit dem Bestreiten der vorgenannten Spiele als für sich verbindlich anerkennt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme an den vorgenannten Spielen anderenfalls nicht möglich ist.

Die Durchführung der Spiele erfolgen gemäß § 58 Abs. 1 lit. b) SpO/WDFV, wobei abweichend hiervon gemäß § 58 Abs. 2 SpO/WDFV bei einem unentschiedenen Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit in den Finalspielen unmittelbar ein Elfmeterschießen stattfindet.

(2) Sieger

Der jeweilige Sieger der beiden Endspiele kann sich „Kreispokalsieger“ nennen. Dieses Recht erlischt mit der Feststellung eines neuen „Kreispokalsiegers“.

(3) Ort der Austragung

Die unter § 8 Absatz 1 bezeichneten Paarungen sind von § 3 Abs. 7 dieser Durchführungsbestimmungen ausgenommen und finden an den im Rahmenterminplan aufgeführten Finaltag auf einer Platzanlage im Fußballkreis Köln statt. Der Austragungsort wird zu einem späteren Zeitpunkt über den amtlichen Meldeweg bekannt gegeben. Der Finaltag vereint die Paarungen zu einer gemeinsamen Veranstaltung mit dem Zweck die Sichtbarkeit der attraktivsten und wichtigsten Spiele des Wettbewerbs zu erhöhen und das Zuschauerinteresse zu bündeln.

(4) Finalsspiele Eintrittsgeld & Abrechnung

a) Am Zutrittsort zur Platzanlage wird der Fußballkreis Köln eine Kasse betreiben, an der Zuschauer den Eintrittspreis zu entrichten haben. Der Eintritt wird von vor Beginn des ersten Spiels bis nach der Halbzeitpause des letzten Spiels erhoben. Jeder teilnehmende Verein kann während der gesamten Zeit, in der Eintritt erhoben wird, mit einer Person an der Kasse zugegen sein.

b) Für den Finaltag wird ein Eintrittsgeld in Höhe von EUR 6,- festgesetzt. Für die in § 4 Abs. 6 lit. c) benannten Personengruppen beträgt das Eintrittsgeld EUR 3,-. Kinder unter 14 Jahren zahlen kein Eintrittsgeld. Die vorgenannten Summen gelten als Eintrittsgeld für den gesamten Finaltag. Die hierdurch erworbene Zutrittsberechtigung gilt für die gesamte Dauer des Finaltags (alle Spiele).

c) Jeder Teilnehmer erhält für Spieler, Auswechselspieler und das Funktionspersonal insgesamt 30 Freikarten. Einlaufkinder erhalten je Kind eine Freikarte für eine Begleitperson. Weitere Personen der Teilnehmer unterliegen – unabhängig ihrer Rolle oder Funktion – den Bestimmungen des Buchstaben b). Sind diese nicht bereit das festgesetzte Eintrittsgeld zu begleichen, wird ihnen der Zugang zur Platzanlage verwehrt.

d) Nach Ende der Zeit, in der das Eintrittsgeld erhoben wird, erstellt ein Vertreter des Fußballkreises Köln aus den eingenommenen Geldern eine Gesamtabrechnung. Buchstabe a) Satz 3 gilt entsprechend.

aa) Für die Kosten der drei Schiedsrichtergespanne wird, zugunsten der Vereine abweichend von § 69 Abs. 2 SpO/WDFV, von den ermittelten Gesamteinnahmen, lediglich

eine Pauschale in Höhe von insgesamt EUR 100,- in Abzug gebracht. Die hiernach verbleibenden Schiedsrichterkosten trägt der Fußballkreis Köln.

bb) Soweit die zuständigen Sicherheitsbehörden eine Gefahrenbewertung vorgenommen und auf dieser Grundlage besondere Sicherheitsmaßnahmen angeordnet oder schriftlich empfohlen haben, sind die für diese Sicherheitsmaßnahmen anfallenden Kosten in Abzug zu bringen.

Dies gilt nicht, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nur wegen Sicherheitsbedenken durchgeführt werden müssen, die ihre Ursache in lediglich in einer Mannschaft oder ihrer Zuschauer haben. In diesem Fall trägt der Verein die hierfür erforderlichen Aufwendungen allein. Sind mehrere Mannschaften oder ihre Zuschauer ursächlich für die entstanden Aufwendungen, tragen die betroffenen Vereine die Aufwendungen zu gleichen Teilen. Die betroffenen Vereine haften für die Gesamtaufwendungen gesamtschuldnerisch dem Fußballkreis Köln.

cc) Die hiernach verbliebenen Einnahmen aus den Eintrittsgeldern werden unter den vier teilnehmenden Mannschaften zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(5) Preisgelder

a) Bei den Endspielen um den DFB-Vereinspokal auf Kreisebene werden jeweils folgende Preisgelder für den Bitburger Kreispokal der Männer ausgeschüttet:

- aa) Sieger: EUR 1.000,-
- bb) unterlegener Finalist: EUR 500,-

b) Im Spiel um den dritten Platz des Bitburger-Kreispokals werden folgende Preisgelder ausgeschüttet:

- aa) Sieger: EUR 300,-
- bb) unterlegener Teilnehmer: EUR 200,-

§ 9 - Qualifikation zum DFB-Vereinspokal auf Landesverbandsebene

(1) Durch die erfolgreiche Teilnahme am DFB-Vereinspokal auf Kreisebene besteht die Möglichkeit, sich für die Teilnahme am DFB-Vereinspokal auf Landesverbandsebene (Bitburgerpokal der Männer & Ford-Pokal der Frauen) zu qualifizieren. Zur Teilnahme am DFB-Vereinspokal auf Landesverbandsebene sind berechtigt:

1. Bitburger-Kreispokal der Männer:
 - die Teilnehmer des Finales und des Spiels um den dritten Platz
2. Kreispokal der Frauen:
 - der Kreispokalsieger

Zusätzlich kann sich bei dem Kreispokal der Frauen, die im Finale um den Kreispokal unterlegene Mannschaft für ein Entscheidungsspiel (Play-Off-Runde) um die

Teilnahme am DFB-Vereinspokal auf Landesverbandsebene qualifizieren, sofern dem Fußballkreis Köln durch den FVM ein Teilnahmeplatz an den Entscheidungsspielen nach einem durch den FVM bestimmten Verteilungsschlüssel zugewiesen wird. Insoweit dem Fußballkreis Köln ein solcher Platz für die Teilnahme an Entscheidungsspielen zugewiesen wird, informiert die Spielleitende Stelle die im Wettbewerb verbliebenen Mannschaften hierüber durch schriftliche (vgl. § 14 RuVO/WDFV) Mitteilung.

(2) Die für den DFB-Vereinspokal auf Landesverbandsebene qualifizierten Vereine werden dem FVM durch die Spielleitende Stelle gemeldet.

(3) Die Teilnahme am DFB-Vereinspokal auf Landesverbandsebene erfordert den Abschluss einer Teilnahmevereinbarung zwischen dem qualifizierten Verein und dem FVM. Ist ein durch die Spielleitende Stelle gemeldeter Teilnehmer nicht bereit oder in der Lage die Vereinbarung in der durch den FVM gesetzten Frist abzuschließen, erlischt das Recht zur Teilnahme am DFB-Vereinspokal auf Landesverbandsebene oder an Qualifikationsspielen hierfür.

(4) Tritt ein Verein zu einem Spiel nicht an oder verzichtet auf die Austragung, erlischt unabhängig von der Platzierung im Wettbewerb, das Teilnahmerecht am DFB-Vereinspokal auf Landesverbandsebene oder an Qualifikationsspielen hierfür. In diesem Fall entfällt ebenfalls die Berücksichtigung des Vereins für die Verteilung etwaiger Prämien oder Preisgelder, insoweit solche für die erreichte Platzierung im jeweiligen Wettbewerb vorgesehen sind.

(5) Verzichtet ein Verein auf sein erworbenes Teilnahmerecht oder eine erworbene Anwartschaft auf ein Teilnahmerecht bis spätestens 20:00 Uhr des für ihn letzten Spieltages, gilt das Teilnahmerecht als erloschen.

(6) Ist das Teilnahmerecht am DFB-Vereinspokal auf Landesverbandsebene eines Vereins erloschen, kann die Spielleitende Stelle den nächstbestplatzierten Verein als Ersatz benennen. Insoweit das Teilnahmerecht an einen Verein übergeht, dessen Platzierung im Wettbewerb nicht ausgespielt wird, entscheidet das Los unter allen Vereinen, die in der letzten Runde ausgeschieden sind, die nicht zur Teilnahme berechtigt.

(7) Kann der Sieger des Wettbewerbs und die Teilnehmer an dem DFB-Vereinspokal auf Landesverbandsebene unter Berücksichtigung des durch den FVM vorgegebenen Meldetermins sportlich nicht rechtzeitig ermittelt werden, weil die Austragung der Spiele bis zu diesem Zeitpunkt rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder unzumutbar ist, entscheidet das Los unter den zu diesem Zeitpunkt noch im Wettbewerb verbliebenen Teilnehmern darüber, wer zur Teilnahme an dem DFB-Vereinspokals auf Landesverbandsebene berechtigt ist. Der Titel „Kreispokalsieger“ ist mit der Meldung in diesem Fall nicht verbunden.

(8) Können aus anderen Gründen nicht alle Teilnehmer rechtzeitig ermittelt oder gemeldet werden, ist die Regelung des § 51 Abs. 2 SpO/WDFV analog anzuwenden.

(9) Vorgenannte Regelungen sind entsprechend auf die Teilnahme an Qualifikationsspielen zu dem DFB-Vereinspokal auf Landesverbandsebene anzuwenden.

Anlage 1: Spieltage gemäß dem amtlichen Rahmenterminplan